

Arbeitsmarkt in Zahlen Statistik über Kurzarbeit

vorläufige und endgültige Daten

Aktuelle Daten

Auszug RD Sachsen



Bundesagentur für Arbeit
Statistik

Tabelle 3: Kurzarbeiter und kurzarbeitende Betriebe - Länder - (Konjunkturelles Kurzarbeitergeld)

Dezember 2014 bis März 2015, Datenstand: Juni 2015

Die grau hinterlegten Zahlen entsprechen den aktuellen Hochrechnungen

Länder	Betriebe				Kurzarbeiter			
	März (HR2)	Februar (HR3)	Januar (HR4)	Dezember	März (HR2)	Februar (HR3)	Januar (HR4)	Dezember
	1	2	3	4	5	6	7	8
14 Sachsen	311	309	265	180	3.726	3.525	3.268	2.273

Erstellungsdatum: 24.06.2015, Zentraler Statistik-Service

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

HR2: Erste verfügbare Hochrechnung auf Länderebene zu diesem Monat. Diese wird monatlich auf den aktuellen Stand gebracht. (Die Daten haben eine Wartezeit von 2 Monaten)

HR3: Die HR2, die im Vormonat berechnet wurde, wird durch eine zweite Hochrechnung ersetzt. Die aktuell gültige Hochrechnung zu diesem Monat ist die HR3 (Die Daten haben eine Wartezeit von 3 Monaten)

HR4: Die HR3, die im Vormonat berechnet wurde, wird durch eine dritte Hochrechnung ersetzt. Die aktuell gültige Hochrechnung zu diesem Monat ist die HR4 (Die Daten haben eine Wartezeit von 4 Monaten)

Tabelle 5: Kurzarbeiter und kurzarbeitende Betriebe - Arbeitsagenturebene - (Konjunkturelles Kurzarbeitergeld)

November 2014 bis Februar 2015, Datenstand: Juni 2015

Die grau hinterlegten Zahlen entsprechen den aktuellen Hochrechnungen

BA Gebietsstruktur	Betriebe				Kurzarbeiter			
	Februar (HR3)	Januar (HR4)	Dezember	November	Februar (HR3)	Januar (HR4)	Dezember	November
	1	2	3	4	5	6	7	8
RD Sachsen	309	265	180	228	3.525	3.268	2.273	3.146
071 AA Annaberg-Buchholz	42	41	24	30	219	183	134	201
072 AA Bautzen	42	35	25	37	988	679	459	952
073 AA Chemnitz	11	12	8	16	88	122	98	165
074 AA Dresden	13	12	7	5	177	200	108	107
075 AA Leipzig	28	25	18	23	391	349	248	421
076 AA Oschatz	44	33	26	29	353	205	293	332
077 AA Pirna	8	8	4	6	206	265	119	71
078 AA Plauen	44	39	35	36	243	287	271	256
079 AA Riesa	24	19	9	13	255	317	250	292
080 AA Hainichen	26	20	13	18	208	214	153	209
092 AA Zwickau	25	21	11	15	404	448	140	140

Erstellungsdatum: 24.06.2015, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz.

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

HR3: Erste verfügbare Hochrechnung auf Arbeitsagenturebene zu diesem Monat. Diese wird monatlich auf den aktuellen Stand gebracht. (Die Daten haben eine Wartezeit von 3 Monaten)

HR4: Die HR3, die im Vormonat berechnet wurde, wird durch eine zweite Hochrechnung ersetzt. Die aktuell gültige Hochrechnung zu diesem Monat ist die HR4 (Die Daten haben eine Wartezeit von 4 Monaten)

Tabelle 6: Kurzarbeiter und kurzarbeitende Betriebe - Kreise - (Konjunkturelles Kurzarbeitergeld)

Oktober 2014 bis Januar 2015, Datenstand: Juni 2015

Die grau hinterlegten Zahlen entsprechen den aktuellen Hochrechnungen

Kreise	Betriebe				Kurzarbeiter			
	Januar (HR4)	Dezember	November	Oktober	Januar (HR4)	Dezember	November	Oktober
	1	2	3	4	5	6	7	8
14511 Chemnitz, Stadt	12	8	16	15	120	98	165	110
14521 Erzgebirgskreis	41	24	30	38	180	134	201	201
14522 Mittelsachsen	20	13	18	19	210	153	209	175
14523 Vogtlandkreis	39	35	36	42	282	271	256	280
14524 Zwickau	21	11	15	21	441	140	140	446
14612 Dresden, Stadt	12	7	5	12	197	108	107	173
14625 Bautzen	19	13	19	15	330	236	591	510
14626 Görlitz	16	12	18	16	328	223	361	185
14627 Meißen	19	9	13	20	312	250	292	344
14628 Sächs. Schweiz-Osterzgebirge	8	4	6	4	261	119	71	90
14713 Leipzig, Stadt	25	18	23	20	343	248	421	429
14729 Leipzig	21	17	20	18	116	181	222	161
14730 Nordsachsen	12	9	9	7	86	112	110	75

Erstellungsdatum: 24.06.2015, Zentraler Statistik-Service

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

HR4: Erste und einzige Hochrechnung auf Kreisebene zu diesem Monat. (Die Daten haben eine Wartezeit von 4 Monaten)

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Eine Übermittlung von Einzelangaben ist daher ausgeschlossen. Aus diesem Grund werden bei den Ihnen zur Verfügung gestellten Daten auch Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst.



Methodische Hinweise - Statistik zum Kurzarbeitergeld

Kurzarbeitergeld (Kug)

Kurzarbeitergeld ist eine Lohnersatzleistung, durch die Arbeitslosigkeit vermieden werden soll. Den Arbeitnehmern sollen ihre Arbeitsplätze erhalten bleiben und den Betrieben die eingearbeiteten Arbeitnehmer. Die Rechtsgrundlagen sind in den §§ 95 bis 111 im sechsten Abschnitt des Dritten Buch Sozialgesetzbuches (SGB III) aufgeführt. Beim Kurzarbeitergeld werden aktuell drei Arten unterschieden:

Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III:

Kurzarbeitergeld (Kug) aus wirtschaftlichen und konjunkturellen Gründen kann gewährt werden, wenn ein vorübergehender erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt und die persönlichen wie betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Saison-Kurzarbeitergeld nach § 101 SGB III:

Saison-Kurzarbeitergeld (Saison-Kug) erhalten nur Betriebe des Baugewerbes, also Bauhauptgewerbe, Dachdeckergewerbe, Gerüstbaugewerbe sowie Garten- und Landschaftsbau, in der Schlechtwetterzeit vom 1. Dezember bis zum 31. März. Das Saison-Kug wird bei wirtschaftlich bedingtem Arbeitsausfall gewährt, aber auch aus witterungsbedingten Gründen. Zeiten, in denen Saison-Kug bezogen wird, werden für die Berechnung der Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitergeld nicht angerechnet.

Transferkurzarbeitergeld nach § 111 SGB III:

Transferkurzarbeitergeld (Transfer-Kug) kann zur Vermeidung von Entlassungen und zur Verbesserung der Vermittlungschancen bei Betriebsänderungen beantragt werden, die einen Personalabbau nach sich ziehen. Die betroffenen Arbeitnehmer werden in einer so genannten betriebsorganisatorisch eigenständigen Einheit (beE) weiterbeschäftigt. Im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld muss ein dauerhafter unvermeidbarer Arbeitsausfall vorliegen.

Gemäß § 99 SGB III müssen die Betriebe grundsätzlich vor Beginn der Kurzarbeit bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, eine schriftliche **Anzeige** erstatten. Dies hat spätestens zum Ende des Monats zu erfolgen, für den erstmalig Leistungen bezogen werden sollen. Eine Ausnahmeregelung bzgl. der Anzeigepflicht gilt für das Saison-Kurzarbeitergeld: Sofern der Arbeitsausfall auf rein witterungsbedingten Gründen beruht, ist eine Anzeige nicht erforderlich (§ 101 Abs. 7 SGB III).

Wurde eine Anzeige über einen Arbeitsausfall von der Agentur für Arbeit bewilligt, kann der Betrieb für jeden Kalendermonat, in dem Kurzarbeit stattfand, einen Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen. Gemäß § 325 Abs. 3 SGB III hat dies innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Kalendermonaten zu erfolgen. Zu dem Antrag gehört eine **Abrechnungsliste** mit den für die Zahlung notwendigen Angaben. Eine anschließende Prüfung der eingegangenen Abrechnungslisten stellt fest, ob ein Leistungsanspruch besteht, bewilligt und ausgezahlt werden kann.

Statistikverfahren

Statistische Auswertungen können sowohl für die Anzahl der Anzeigen über Kurzarbeit (≈Betriebe) und die Personen in Anzeigen erstellt werden, als auch auf Basis der Abrechnungslisten über die tatsächliche Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld durch die Betriebe und die Zahl der Kurzarbeiter. Bei beiden Datengrundlagen ist der zeitliche Bezug stets der Kalendermonat.

Die Statistik über Kurzarbeit umfasst konjunkturell bedingte Kurzarbeit nach § 96 SGB III, saisonal bedingte Kurzarbeit nach § 101 SGB III und Transferkurzarbeit nach § 111 SGB III. Informationen über witterungsbedingten Arbeitsausfall als Sonderform der saisonbedingten Kurzarbeit nach § 101 SGB III stehen nicht zur Verfügung.

Datengrundlage „Anzeigen über Kurzarbeit“

Eingegangene und abgelehnte Anzeigen sowie die Zahl der darin genannten Personen werden kalendermonatlich im Fachverfahren erfasst. Die Statistik ordnet die Anzeigen dem Monat zu, in dem sie in das Fachverfahren eingegeben wurden. Ein direkter zeitlicher Bezug zum Beginn der tatsächlichen Kurzarbeit besteht nicht, da eine Anzeige regulär eine Bezugsfrist für konjunkturelles Kurzarbeitergeld von bis zu sechs Monaten (§ 104 SGB III) hat und in Krisenzeiten bis zu maximal 24 Monaten beinhalten kann (Änderung per Rechtsverordnung; 2009: 24 Monate, 2010: 18 Monate, 2011: 12 Monate, 2012: 6 Monate, seit 14.12.2012 bis 31.12.2014: 12 Monate). Die Bezugsdauern können auch durch Unterbrechungszeiten verlängert werden. Zudem kann ein Betrieb bereits im gleichen Monat oder später kurzarbeiten, oder die Kurzarbeit findet überhaupt nicht statt.

Aussagen zu konkretem Beginn und Dauer der Kurzarbeit, zur Zahl der tatsächlich betroffenen Personen sowie zum Arbeitsausfall pro Kopf können aus diesem Datenmaterial somit nicht abgeleitet werden. Daher sind Anzeigen nur eingeschränkt als Indikator für potentielle Zugänge in Kurzarbeit zu interpretieren. Vorläufige Daten zu eingegangenen Anzeigen stehen zu Beginn des Folgemonats zur Verfügung, endgültige Daten für statistische Auswertungen zu Anzeigen über Kurzarbeit zum Veröffentlichungstermin gegen Ende des Folgemonats.



Methodische Hinweise - Statistik zum Kurzarbeitergeld

Datengrundlage „Abrechnungslisten“

Die Statistik der **realisierten Kurzarbeit** basiert ab Berichtszeitraum Januar 2009 auf den ohnehin erforderlichen Angaben in den **Abrechnungslisten**, die den Anträgen auf Kurzarbeitergeld beizufügen sind. Bis Dezember 2008 basiert die Statistik zur realisierten Kurzarbeit auf den gesonderten Betriebsmeldungen für statistische Zwecke gemäß § 320 SGB III (alte Fassung), die zusätzlich zum Verwaltungsverfahren ausgefüllt werden mussten und quartalsweise abzugeben waren. Um die kurzarbeitenden Betriebe wie auch die Mitarbeiter der Agenturen für Arbeit vom ergänzenden Meldeverfahren zu entlasten, wurde dieses Verfahren eingestellt. Weiterführende Information hierzu finden Sie im Methodenbericht „Statistik über Kurzarbeit von Betrieben und Kurzarbeiter – Umstellung der Datenbasis und der statistischen Methode“:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Methodenberichte/Leistungsstatistik/Generische-Publikationen/Methodenbericht-Kurzarbeit-von-Betrieben-und-Kurzarbeiter.pdf>

Die Daten über kurzarbeitende Betriebe können regional und wirtschaftsfachlich, nach der Dauer der Kurzarbeit, der Betriebsgröße, der Höhe des Arbeitsausfalls im Betrieb, der Tarifzugehörigkeit sowie der Anspruchsgrundlage statistisch ausgewertet werden. Dabei werden auch der durchschnittliche Arbeitsausfall und das Beschäftigungsäquivalent berechnet. Die Kurzarbeiter können zusätzlich nach dem Geschlecht unterschieden werden. Weiterhin können die Personen, die sich während der Kurzarbeit in einer Qualifizierungsmaßnahme befinden, ausgewiesen werden. Die **regionale Zuordnung** der Kurzarbeiter richtet sich immer nach dem Arbeitsort, also dem **Sitz des Betriebes**. Zu beachten ist, dass eine Abrechnungsliste auch für Betriebsteile oder -niederlassungen ein- und desselben Unternehmens in anderen Regionen gelten kann. Insbesondere bei kleinteiliger regionaler Untergliederung kann dies zu Verzerrungen und damit zu einer eingeschränkten Aussagekraft führen.

Zu den einzelnen Kurzarbeitsfällen ergeben sich im Laufe der Zeit unterschiedliche Bearbeitungsstände. Alle Datensätze zu den Abrechnungslisten sind ab dem Zeitpunkt der Erfassung grundsätzlich statistisch auswertbar. Solange die Fälle noch nicht bearbeitet wurden, werden die Inhalte der Datensätze zu den eingegangenen Listen gezählt. Ist die Bearbeitung erfolgt, werden für diese Fälle die Datensätze mit den Angaben zu den Bewilligungen oder Teilbewilligungen ausgewertet. Wird ein Antrag abgelehnt, wird der entsprechende Datensatz des Betriebs nicht mehr berücksichtigt.

Daten über realisierte Kurzarbeit werden mit einer **Wartezeit von fünf Monaten** veröffentlicht. Analysen haben ergeben, dass fünf Monate nach Beendigung des Kalendermonats, in dem Kurzarbeit stattfand, faktisch alle Abrechnungslisten für diesen Monat eingegangen, im System erfasst und abschließend bearbeitet wurden. Daher kann durch Auswertung der Daten nach dieser Wartezeit eine sichere Statistik auf vollzähliger Basis mit hoher Datenqualität erstellt werden, da sie nicht nur die gesetzlich vorgesehene dreimonatige Abgabefrist für die Betriebe berücksichtigt, sondern eben auch eine gewisse Bearbeitungszeit bei den Agenturen für Arbeit. Die Daten mit ein bis vier Monaten Wartezeit werden wegen fehlender Vollzähligkeit nicht separat ausgewertet, jedoch für eine Hochrechnung der Daten am aktuellen Rand herangezogen.

Hochrechnung

Daten über Kurzarbeit sind ein wichtiger Frühindikator für die künftige konjunkturelle Entwicklung am Arbeitsmarkt. Um möglichst zeitnah Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, werden am aktuellen Rand Hochrechnungen auf Basis der vorläufigen Daten mit einer Wartezeit von ein bis vier Monaten vorgenommen, wobei ausschließlich Daten über wirtschaftlich bedingten Arbeitsausfall nach § 96 SGB III berücksichtigt werden.

In den Veröffentlichungen kommt ein fortlaufendes System von vorläufigen Auswertungen auf der Basis von Hochrechnungen mit stufenweise weiter untergliederten Daten zum Einsatz. Eine erste Hochrechnung liefert Ergebnisse nur für das Bundesgebiet. Die zweite Hochrechnung differenziert das Bundesergebnis einerseits nach Ländern und andererseits nach Wirtschaftszweigen. Die dritte Hochrechnung beinhaltet auch Daten für die einzelnen Agenturbezirke. Die vierte Hochrechnung liefert Ergebnisse für die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, die fast den endgültigen Daten entsprechen. Die fünfte Veröffentlichung berichtet auf Basis der endgültigen Daten mit einer Wartezeit von fünf Monaten nach allen fachlichen Details.

Auswertungen mit hochgerechneten Werten zur realisierten Kurzarbeit werden ausschließlich auf den Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht.

Beispiel: Berichtsheft „Kurzarbeit – aktuelle Daten zur realisierten Kurzarbeit – Deutschland“, zu finden unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Lohnersatzleistungen-SGBIII/Kurzarbeitergeld/Kurzarbeitergeld-Nav.html>

Statistik-Infoseite

Im **Internet** finden Sie weiterführende Informationen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit unter:

<http://statistik.arbeitsagentur.de>

Statistische Daten erhalten Sie unter "Statistik nach Themen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Statistik-nach-Themen-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt im Überblick](#)
[Arbeitslose, Unterbeschäftigung und Arbeitsstellen](#)
[Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)
[Statistik nach Berufen](#)
[Statistik nach Wirtschaftszweigen](#)
[Zeitreihen](#)
[Eingliederungsbilanzen](#)
[Amtliche Nachrichten der BA](#)
[Kreisdaten](#)

Daten bis 12/2004 finden Sie unter dem Menüpunkt "[Archiv bis 2004](#)"

Glossare zu den verschiedenen Fachstatistiken finden Sie hier:

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Glossare/Glossare-Nav.html>

Es werden folgende Themenbereiche angeboten:

[Arbeitsmarkt](#)
[Ausbildungsstellenmarkt](#)
[Beschäftigung](#)
[Förderstatistik/Eingliederungsbilanzen](#)
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)
[Leistungen SGB III](#)

Hintergründe zur Statistik nach dem SGB II und III und zur Datenübermittlung nach § 51b SGB II finden Sie unter dem Auswahlpunkt "Grundlagen":

<http://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Grundlagen/Grundlagen-Nav.html>

Die **Methodischen Hinweise** der Statistik finden Sie unter [Methodische Hinweise](#).